



Jahresfachtagung 2021

PKoFoG – Praxisupdate

RAin Valeska Tkotsch

05.05.2021

Inhalte



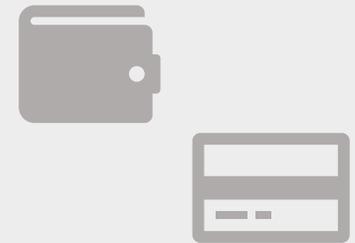
Der Kontopfändungsschutz in der zukünftigen Praxis

Auszug / Überblick über Reform – Auswirkungen in der Praxis

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 1

Das gepfändete Girokonto im Minus
&
diverse Geldeingänge



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 1 Aktuelle Rechtslage

Auch ein debitorisch geführtes Konto kann umgewandelt werden!

- Keine Einschränkungen im Gesetzestext
- § 850k Abs. 6 S. 2 ZPO geht von der Umwandlungsmöglichkeit überzogener Konten aus
- «Der Anspruch auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto besteht unabhängig davon, ob es sich um ein debitorisches oder kreditorisches Konto handelt»
(Leitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft zum Pfändungsschutzkonto, 2. Aufl. 2013, S. 17)

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 1
Aktuelle Rechtslage

Pfändungsschutz wird nur für Guthaben gewährt
Ausnahme: Sozialleistungen und Kindergeld
§ 850k Abs. 6 ZPO

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 1 Rechtslage ab 01.12.2021

§ 850k Abs. 1 ZPO neu



Explizite Klarstellung über **Umwandlungsmöglichkeit** eines Zahlungskontos in ein P-Konto – auch bei negativem Saldo!

Beachte: Führung des P-Kontos nur auf Guthabenbasis!

§ 901 Abs. 1 ZPO neu



Ver- und Aufrechnungsverbot der Bank

Beachte: Keine Differenzierung mehr nach Art des Geldeingangs!

§ 903 Abs. 3 ZPO neu



Übertragung von auf- und verrechnungsgeschütztem Guthaben auf P-Konto

Vgl. «2-Konten-Modell»

PKoFoG - Praxisupdate



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 2

P-Konto Erfordernis in der Insolvenz?



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 2 Aktuelle Rechtslage

Insolvenzfestigkeit des P-Kontos in der Insolvenz

gem. § 36 Abs. 1 InsO

(1) ¹Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. ²Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis **850k**, 851c und 851d der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 2

Rechtslage ab 01.12.2021

§ 36 Abs. 1 InsO neu:

(1) ¹Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. ²Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, **§§ 850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 904, 905 Satz 1 und 3 sowie § 906 Absatz 2 bis 4** der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

²**Verfügungen des Schuldners über Guthaben**, das nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die **Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung** erfasst wird, bedürfen zu ihrer **Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter**.

PKoFoG - Praxisupdate



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 3

Nachzahlungen auf dem P-Konto



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 3 Aktuelle Rechtslage

Nachzahlungsbeträge können unpfändbar sein, aber sie sind **nicht bescheinigungsfähig!**

Auch nicht über § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO:

Kontenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)		in Höhe von
Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		
<input type="checkbox"/>	Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	in Höhe von +

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 3

Rechtslage ab 01.12.2021

§ 904 ZPO neu i.V.m. § 903 ZPO neu:

Verfahrensweise (Bescheinigung, gerichtliche Erhöhung) nach

- Art der nachgezahlten Geldleistung
- Höhe der nachgezahlten Geldleistung

Bescheinigungspraxis bei Nachzahlungsbeträgen:

Nachzahlungsbetrag für zurückliegende Zeiträume

Art der Geldleistung



§ 904 Abs. 1 ZPO neu
Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 4 bis 6 (*Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld nach EStG, unpfändbare Leistungen nach Landes- o. Bundesrecht*)

§ 904 Abs. 2 ZPO neu
Laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Abs. 1 genannt sind sowie Arbeitseinkommen; **bis 500 EUR**

§ 904 Abs. 3 ZPO neu
Laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Abs. 1 genannt sind sowie Arbeitseinkommen; **über 500 EUR**



Bescheinigung, § 904 Abs. 4 ZPO neu
Bescheinigung durch die in **§ 903 Abs. 1 ZPO neu** genannten Stellen (*Familienkasse, Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, geeignete Person oder Stelle iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO*)



Gerichtliche Festsetzung, § 904 Abs. 5 ZPO neu
...Über das Vollstreckungsgericht

PKoFoG - Praxisupdate



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 4

Bescheinigungspflicht
&
Bescheinigungsfrist



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 4 Aktuelle Rechtslage

§ 850k Abs. 5 ZPO:

Nachweiserbringung durch «Bescheinigung»

➤ Kein amtlicher Vordruck / Kein Formularzwang

z.B. Lohnabrechnungen, Leistungsbescheide, Formular
des AG SBV / DK

B e s c h e i n i g u n g nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto		
I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name	
	Strasse	
	Postleitzahl	
	Ort	
Anspruchspartner		
Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ Datum des Bescheides: _____ Allenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse		
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber	
	Anschrift	
	Kreditinstitut	
	Kontonummer oder IBAK	
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ in Höhe von 1.178,59 € <small>(§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850k Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)</small>	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 443,87 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 247,12 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/> Kindergehalt für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> weitere Kinder? (Anzahl) / / in Höhe _____ in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistungen für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von _____	
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag	
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von _____ +	
	<small>(Ort, Datum) _____ (Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)</small>	
	<small>¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern ² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgeführt</small>	
<small>Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 09.02.2010 in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) - Stand: 01.07.2019</small>		
<small>Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/</small>		

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 4
Rechtslage ab 01.12.2021

§ 903 ZPO neu:

Umfang der Bescheinigungspflicht nach

- Art der bescheinigenden Stelle
- Kenntnis von Schuldnerinformationen

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 4

Rechtslage ab 01.12.2021

§ 903 Abs. 1 ZPO neu

Bescheinigungsberechtigte
Stellen

*Familienkasse,
Sozialleistungsträger, eine mit
der Gewährung von
Geldleistungen im Sinne von
§902 S. 1 ZPO befassten
Einrichtung, Arbeitgeber,
geeignete Person oder Stelle*

§ 903 Abs. 3 ZPO neu

Bescheinigungspflicht auf
Antrag des Schuldners für

*Familienkasse, Sozialleistungsträger,
eine mit der Gewährung von
Geldleistungen im Sinne von § 902 S.
1 ZPO befassten Einrichtung*

bzgl.

*Höhe der Leistung, Art der Leistung
iSd. § 902 ZPO, Zeitraum der
Leistung*

§ 903 Abs. 3 ZPO neu

Erweiterte Bescheinigungspflicht auf
für

*Familienkasse, Sozialleistungsträger, eine
mit der Gewährung von Geldleistungen
im Sinne von § 902 S. 1 ZPO befassten
Einrichtung*

bzgl.

*Anzahl der Unterhaltspflichten, Alter der
minderjährigen unterhaltsberechtigten
Personen*

(soweit bekannt)

PKoFoG - Praxisupdate



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 4 Aktuelle Rechtslage

Bescheinigungsfristen

- Keine gesetzlichen Vorgaben
- Fristen können sich aus Bescheinigung selbst ergeben

B e s c h e i n i g u n g nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto	
I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name
	Strasse
	Postleitzahl
	Ort
	Ansprechpartner
Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ Datum des Bescheides: _____ Allenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse	
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber
	Anschrift
	Kreditinstitut
	Kontonummer oder IBAN
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ in Höhe von 1.178,59 € <small>(§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)</small>
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 443,87 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von _____
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 247,12 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von _____
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsbeschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von _____
	<input type="checkbox"/> Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl _____) in Höhe _____
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistungen für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von _____
	<input type="checkbox"/> Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag <input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von +
<small>(Ort, Datum) _____ (Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)</small>	
<small>¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern ² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufzuführen</small>	
<small>Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 09.02.2010 in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) - Stand: 01.07.2019</small>	
<small>Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/</small>	

PKoFoG - Praxisupdate

Bescheinigungsfrist

§ 903 Abs. 2 ZPO neu:

Unbefristet

§ 903 Abs. 2 S. 2 ZPO neu
Beachtung für die Dauer von 2 Jahren



Befristet

§ 903 Abs. 2 S. 1 ZPO neu
Beachtung für die Dauer der Befristung



Neues Bescheinigungsverlangen

zulässig

Zeitablauf (2 Jahre),
§ 903 Abs. 2 S. 3 ZPO neu

Tatsächliche Anhaltspunkte für
Unrichtigkeit der Bescheinigung vor
Ablauf von 2 Jahren,
§ 903 Abs. 2 S. 4 ZPO

**Beachte hierzu: Wortlaut,
§ 903 Abs. 2 ZPO und
Gesetzesbegründung!**

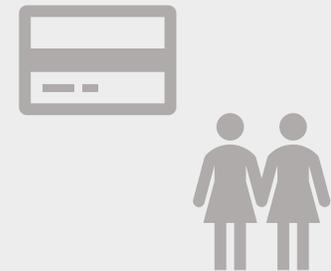
PKoFoG - Praxisupdate



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 5

Gemeinschaftskonto



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 5 Aktuelle Rechtslage

Beschränkung des § 850k ZPO auf Einzelperson

Keine Führung des Gemeinschaftskontos als Pfändungsschutzkonto möglich

Pfändungsschutz über § 765a ZPO als auffangende Generalklausel

§ 850I ZPO neu:

Beachte!

Oder-Konto: Titel gegen
1 Kontoinhaber ausreichend;
Und-Konto: Titel gegen alle
Kontoinhaber erforderlich

Wirksame Pfändung des Gemeinschaftskontos



Übertragung auf Verlangen des Schuldners
auf Einzelkonto & Einrichtung eines P-Kontos

Achtung Frist! (1 Monat)



Übertragungsbetrag in Höhe des
Kopfteils oder nach Vereinbarung

Übertragungsmöglichkeit von
Guthaben für **Nichtschuldner**
– ohne Pfändungs- und
Überweisungswirkung



Fortsetzung der Pfändungs- und Überweisungswirkung
auf Einzelkonto des Schuldners

PKoFoG - Praxisupdate



Die neuen Regelungen im Überblick, u.a.

§ 850c ZPO neu

Pfändungsfreigrenzen

Jährliche Anpassung des
Pfändungsfreibetrags

§ 850k ZPO neu

Einrichtung & Beendigung

Einrichtung auch bei
debitorischem Konto

Beendigung des P-
Kontos mit Frist von 4
Tagen zum Monatsende

§ 850l ZPO neu

Gemeinschaftskonto

Guthabenübertragung
auf Einzelkonto für
Schuldner und
Nichtschuldner

Die neuen Regelungen im Überblick, u.a.

§ 899 ZPO neu

Ansparungen

Übertragungsmöglichkeit
von 3 Monaten

§ 900 ZPO neu

Moratorium

Befristete
Leistungssperre nach
Ablauf von 1 Monat
nach Zahlungseingang

901 ZPO neu

Auf- und Verrechnung

Verbot der Auf- und
Verrechnung bei
negativem Saldo

Übertragung von
Gutschriften auf P-
Konto (Guthabenbasis)

Die neuen Regelungen im Überblick, u.a.

§ 902 ZPO neu

Erhöhungsbeträge

Leistungen nach AsylbLG

Geldleistungen der
Mutter-Kind-Stiftung

Leistungen nach landes-
oder bundesrechtlichen
Vorschriften

§ 903 ZPO neu

Nachweise Erhöhungsbeträge

Bescheinigungspflicht

Festlegung von
Bescheinigungsinhalten

Bescheinigungsdauer (unbefristet
/ befristet)

904 ZPO neu

Nachzahlungen

Bescheinigungsfähigkeit
in Abhängigkeit von Art
und Höhe der Leistung

Die neuen Regelungen im Überblick, u.a.

§ 905 ZPO neu

Gerichtliche Festsetzung

Gerichtliche Festsetzung
bei Erfolglosigkeit der
Bescheinigungsbeschaffung

§ 906 ZPO neu

Abweichungen des
Pfändungsfreibetrags

Gerichtliche Festsetzung im
Anwendungsbereich von
Pfändungen nach
§ 850d oder § 850f Abs. 2 ZPO;

Gerichtliche Festsetzung eines
abweichenden
Pfändungsfreibetrags nach
bundes- o. landesrechtl.
Vorschriften
(Pfändungsschutz 3. Stufe)

www.kanzlei-tkotsch.de

907 ZPO neu

Unpfändbarkeit von
Kontoguthaben

Festsetzung
Unpfändbarkeit bis zu 12
Monate

Prognose: 6 Monate

Beachte noch: Ausschluss von
faktischen Unterhaltspflichten!
(§ 850f ZPO)

Die neuen Regelungen im Überblick, u.a.

§ 908 ZPO neu

Aufgaben

Mitteilungspflichten bzgl.
verfügbarer und nicht
verfügbarer Guthaben

Rechtzeitigkeit des
Bescheinigungsverlangens

§ 909 ZPO neu

Datenweitergabe; Löschungspflicht

Bearbeitungs- und
Übermittlungsbeschränkung auf
P-Kontoinhaberschaft

Unterrichtungs- und
Löschungspflicht bei
Beendigung des P-Kontos

910 ZPO neu

Verwaltungsvollstreckung

Regelung der
Anwendung der P-Konto
Vorschriften auf
Verwaltungsvollstreckung
nach Bundesrecht



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !**



Kanzlei Tkotsch

Wiesbaden
0611 / 94585385

Leipzig
0341 / 97854338

kontakt@kanzlei-tkotsch.de
www.kanzlei-tkotsch.de

05.05.2021